

Motion Natalie Bertsch (GLP), Maurice Lindgren (GLP): Mehr Vielfalt im Monbijoupark

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Eine Zonenplanänderung zur kommerziellen Nutzung der bereits existierenden Gastronomie-Infrastruktur für die Parzelle Monbijou Spielplatz (Grundordnungsnummer: 97/318; Parzelle 4038 im Kreis 3 – Mattenhof-Weissenbühl) zu veranlassen.

Begründung

Der Monbijoupark ist ein wichtiger Treffpunkt und Erholungsraum für die Quartierbevölkerung. «Die Parkanlage wurde 2021/2022 umfassend und unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung saniert und aufgewertet. Neu stehen den Parkbesuchenden ein Pavillon, Gasgrills und neu gestaltete Spielplätze zur Verfügung.» Viele Familien treffen sich dort, feiern Kindergeburtstage und andere Feste, insbesondere dann, wenn das eigene Wohnzimmer zu klein ist. Heute wird der gebaute Pavillon (und Gastronomie-Infrastruktur) nur teilweise und durch Freiwillige genutzt. Obwohl während der Sanierung im 2021/2022 eine gewerbliche Nutzung des Pavillons vorgesehen war, hat der Gemeinderat auf eine Zonenplanänderung verzichtet. Hauptsächlich deswegen, weil die dafür nötige Volksabstimmung die Sanierung in nicht hinnehmbarem Ausmass verzögert hätte. Aufgrund der fehlenden Bewilligung haben Anwohnende einen Verein gegründet, der am Wochenende und mit einiger Unregelmässigkeit, Getränke anbietet. Allerdings ist es schwierig, dafür genügend Freiwillige zu finden. Die Zonenplanänderung wird mehr Vielfalt und kulinarische Angebote im Monbijoupark ermöglichen. Die Zonenplanänderung erlaubt das kulinarische Angebot und Vielfalt im Monbijoupark zu erhöhen. Gleichzeitig entlastet es Eltern, die durch Zeitarmut nicht immer selbst Essen vorbereiten wollen. In den Niederlanden ist es üblich, dass Spielplätze bewirtschaftet werden; dies erlaubt Eltern sich kennenzulernen und auszutauschen. Auch müssten Anwohnende in ihrer knappen Freizeit nicht noch nebenberuflich einen Pavillon bewirtschaften. Die professionelle Nutzung bietet auch eine Chance für eine/n kreative/n Gastronom*in den Monbijoupark zu beleben. Immissionen und Beschwerden durch Anwohnende sollten durch die hauptsächliche Nutzung tagsüber überschaubar bleiben.

Bern, 14. November 2024

Erstunterzeichnende: Natalie Bertsch, Maurice Lindgren

Mitunterzeichnende: Salome Mathys, Denise Mäder, Corina Liebi, Yasmin Amana Abdullahi, Debora Alder-Gasser, Gabriela Blatter, Irina Straubhaar, Janina Aeberhard

Antwort des Gemeinderats

Der Monbijoupark ist in der Tat eine der wichtigsten Grünanlagen des Stadtteils Mattenhof, Monbijou und Sulgenbach. Die Sanierung und die Aufwertungsmassnahmen, die im Jahr 2022 umgesetzt wurden, haben nebst der Biodiversität auch die Zugänglichkeit und Attraktivität des Parks als Treffpunkt und Erholungsraum gefördert (<https://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/stadtentwicklung/freiraumentwicklung/sanierung-monbijoupark>).

Im Rahmen der Mitwirkungsveranstaltungen zur Sanierung des Monbijouparks (in den Jahren 2017 bis 2021) äusserten sowohl erwachsene als auch jugendliche Mitwirkende den Wunsch nach einer Verpflegungsmöglichkeit direkt im Park. Entsprechend wurde ein attraktiver Pavillon inklusive Toilettenanlage gebaut.

Wie in der Motion richtig beschrieben wird, war vor dem Bau des Pavillons die Bewilligungsfähigkeit der Nutzung des Pavillons als (kommerzielles) Parkcafé, bzw. für ein regelmässiges Gastronomieangebot unklar. Dies insbesondere aufgrund der damaligen komplizierten Situation betreffend die Café-Nutzung am Standort Egelsee. Der Gemeinderat verfolgte den Bau des Pavillons im Monbijoupark dennoch weiter, um möglichst rasch die Bedürfnisse nach Begegnungsort, Toilettenanlage und Überdachung zu erfüllen. Dem Gemeinderat war auch bekannt, dass sich langfristig mit der bereits laufenden ZöN-Revision (SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020) die Gelegenheit bietet, die heute sehr einschränkenden zonenrechtlichen Vorgaben zu ändern. Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht zwar im Fall des Cafés am Egelsee entschieden, dass ein (im untergeordneten Rahmen kommerzielles) Parkcafé in einem Park auch in Zonen für öffentliche Nutzungen bewilligungsfähig sein kann. Nichtsdestotrotz bleibt dieser Weg rechtlich mit grossen Unsicherheiten behaftet (https://www.bern.ch/mediencenter/_medienmitteilungen/aktuell_ptk/baugesuch-fuer-cafe-bar-am-egelsee-ist-rechtskraeftig).

Seit der Eröffnung des Pavillons Monbijoupark im Jahr 2022 hat Stadtgrün Bern verschiedene Erfahrungen mit dem Pavillon gesammelt und Angebote, die den geltenden zonenrechtlichen Vorgaben entsprechen, auf ihre Akzeptanz getestet. Mithilfe der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit wurde der Trägerverein «Pavillon Monbijoupark» gegründet. Dieser Trägerverein erarbeitete ein Nutzungskonzept, prüfte eingehende Veranstaltungsanfragen und half bei deren Umsetzung. Zeitweise boten Migrant*innen bis zu viermal wöchentlich am Mittag ein Menü an. In den Wintermonaten 2023/2024 wurde einmal monatlich ein Quartiertreff durchgeführt. Bei schöner Witterung fand ausserdem am Mittwochnachmittag ein Kinderkiosk statt. Mittlerweile haben sich sämtliche Akteur*innen zurückgezogen. Das erarbeitete Nutzungskonzept hat sich nicht als tragfähig erwiesen. Eine Haupte Erkenntnis ist, dass die Anforderungen an Organisation und Betrieb zu anspruchsvoll und zeitintensiv für eine rein ehrenamtliche Struktur sind. Stadtgrün Bern sucht aktuell nach einem Träger/einer Trägerin aus dem gemeinnützigen Bereich, welcher unter den Einschränkungen der zonenrechtlichen Vorgaben einen lebendigen Treffpunkt im Quartier schafft.

In Hinblick auf die obengenannten Einschränkungen der zonenrechtlichen Vorgaben ist folgendes zu beachten: Der Monbijoupark ist heute im Nutzungszonenplan als «Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) - Freifläche FA» ausgewiesen, die für stark durchgrünte Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt ist (Art. 24 BO). Gemäss übergeordnetem Recht müssen Nutzungen in solchen ZöN in erster Linie einen öffentlichen Zweck verfolgen und dürfen – wenn überhaupt – nur in untergeordnetem Ausmass Erwerbszwecken dienen. Gastronomieangebote sind somit nur zulässig in ZöN, wenn ihr Erwerbszweck nicht im Vordergrund steht und sie zudem die Hauptnutzung der ZöN nicht beeinträchtigen. Ob die Trägerschaft dabei privat oder öffentlich, gemeinnützig oder kommerziell ist, kann ein Indiz dafür sein, ob der Erwerbszweck im Vordergrund steht, bleibt aber letztendlich zweitrangig. Es müssen die genauen Umstände des Einzelfalls geprüft werden (Öffnungszeiten, Angebot, Zielpublikum etc.), was natürlich für die Rechtssicherheit nicht zuträglich ist.

Mit der ZöN-Revision hat der Stadtrat den Gemeinderat im Jahr 2020 beauftragt, eine gesamtstädtische Teilrevision der Bauordnung: Zonen für öffentliche Nutzungen umzusetzen (SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020). Darunter fällt auch die Änderung der zonenrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Monbijoupark. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Änderungen unter anderem auch untergeordnete, zudenende Gastronomienutzung, ob gemeinnützig oder kommerziell, im Monbijoupark ermöglichen sollen.

Der Gemeinderat vertritt die Grundsatzhaltung, dass öffentliche Grünflächen wie der Monbijoupark Orte der Erholung und Begegnung sind, die der Bevölkerung zur freien Verfügung stehen müssen und an denen kein Konsumzwang besteht. Sie sind zentral für die Lebensqualität, die Bern auszeichnet. Auch wenn zonenrechtlich kommerzielle Angebote zulässig sind oder wären, zieht der Gemeinderat, da die Stadt Bern Grundeigentümerin der meisten öffentlichen Parkanlagen ist, gezielt auch

gemeinnützige Trägerschaften als Mieter*innen oder Pächter*innen in Betracht. Gemeinnützige Trägerschaften tendieren stärker dazu, auf die Bedürfnisse und Interessen der Anwohner*innen einzugehen und Angebote zu entwickeln, die auch sozialen Mehrwert in den Vordergrund stellen. Gleichzeitig muss eine Trägerschaft die nötigen professionellen Strukturen, Ressourcen und Erfahrungen aufweisen, um einen Betrieb nachhaltig und verlässlich zu führen.

Die inhaltliche Erarbeitung der ZöN-Revision und somit auch der Vorschlag für die Änderung der zonenrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Monbijoupark sind weit fortgeschritten. Über die Fortschritte bei der Erarbeitung der ZöN-Revision wird die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) seit dem Jahr 2021 halbjährlich informiert. Die öffentliche Mitwirkung soll noch im Jahr 2025 stattfinden. Aufgrund der Dauer der notwendigen Verfahrensschritte des Planerlassverfahrens (Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage) ist eine Inkraftsetzung der ZöN-Revision voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 zu erwarten.

Fazit

Stadtgrün Bern ist auf der Suche nach einem Träger/einer Trägerin, idealerweise aus dem gemeinnützigen Bereich, der ein gastronomisches Angebot im Pavillon des Monbijouparks unter den Einschränkungen der zonenrechtlichen Vorgaben sicherstellt. Zudem versucht das Stadtplanungsamt mit der anstehenden ZöN Revision, die Rechtssicherheit für untergeordnete, zudienende Gastronomienutzung, ob gemeinnützig oder kommerziell, im Monbijoupark zu verankern.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Das Anliegen der Motion wird mit dem Kredit gemäss SRB Nr. 2020-440 vom 5. November 2020 gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 14. Mai 2025

Der Gemeinderat